



Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Christina Polzin
Ministerialrätin
Referatsleiterin 601

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 400-2612

FAX +49 (0) 30 18 400-1802

E-MAIL christina.polzin@bk.bund.de

BETREFF Eingabe des Herrn Jürgen Blümer vom
6. Oktober 2014, Pet 3-18-04-17-012868

Berlin, 18. November 2014

AZ 601 – 15107 – Pe 18

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der oben bezeichneten Petition nehme ich wie folgt Stellung:

Der Bundesnachrichtendienst unterliegt der parlamentarischen Kontrolle durch verschiedene Gremien des Deutschen Bundestages. Die Kontrollbefugnisse des Parlamentarischen Kontrollgremiums, der G10-Kommission sowie des Vertrauensgremiums sind jeweils gesetzlich geregelt. Umfang und Ausgestaltung der parlamentarischen Kontrolle obliegen ausschließlich dem Willen des Gesetzgebers.

Der Deutsche Bundestag hat insbesondere die Bewilligung von Ausgaben für die Nachrichtendienste im Haushaltsgesetzgebungsverfahren von der Billigung durch das Vertrauensgremium abhängig gemacht. Im Übrigen ist anzumerken, dass der BND-Wirtschaftsplan der Geheimhaltung unterliegt und daher auf Details nicht näher eingegangen werden kann.

Deutschland sieht sich im 21. Jahrhundert mit einer Reihe neuer, sicherheitspolitischer Herausforderungen konfrontiert. Sie reichen von der Bedrohung durch Cyberangriffe bis hin zu krisenhaften Entwicklungen an den Grenzen Europas. Der Bundesnachrichtendienst ist stärker denn je gefordert, einen Beitrag zum frühzeitigen und vor allem rechtzeitigen Erkennen dieser Gefahren zu leisten. Die fortschreitende Digitalisierung der Welt,

mit erheblichen Auswirkungen auf den Informationssektor und damit einhergehenden Bedrohungen für Deutschland, zeigt den Bedarf des Bundesnachrichtendienstes auf, auf die technischen Entwicklungen zu reagieren.

Jegliche Datengewinnung und -verwendung durch den BND – insbesondere auch Übermittlungen an andere Stellen – können ausschließlich im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen (u.a. BNDG, G10-Gesetz) erfolgen. Der Bundesnachrichtendienst ist wie jede andere Behörde auch gemäß Art. 20 Abs. 3 GG an Recht und Gesetz gebunden.

Im Auftrag



(Polzin)